8. Änderung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBI. S. 277, 278) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBI. S. 396) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 14.12.2018 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Vorwort:

- 1.) Die Dienstleistung Grabaushub musste neu ausgeschrieben werden, da der Vertrag mit der Fa. Bestattungshaus Wilke Worbis GmbH in Worbis zum 31.12.2020 ausläuft. Die Neuausschreibung erfolgte im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung. Nach dem Ausschreibungsergebnis sind die Bestattungsgebühren (Grabaushub und Schließen eines Grabes) anzupassen.
- 2.) Weiter erfolgt die Eingliederung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Kallmerode in das Ortsrecht der Stadt. Mit Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 werden nun die bisherigen Friedhofsgebührentarife unverändert in das Ortsrecht der Stadt Leinefelde-Worbis übernommen. Hinzu bzw. angepasst werden lediglich die Dienstleistung Grabaushub (Öffnen und Schließen eines Grabes und Um- und Ausbettungen), da dies bisher vom jeweiligen Bestatter ausgeführt wurde und ab 01.01.2021 analog den städtischen Friedhöfen der Stadt Leinefelde-Worbis angepasst werden soll sowie die Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale.

Artikel I

Der § 5 Punkt A. Erwerb des Nutzungsrechtes wird erweitert um folgende Zusatz:

- (8) Auf dem Friedhof Kallmerode werden folgende Gebühren erhoben:
- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	150,00€
b)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	300,00€
c)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Rasengrabfeld	600,00€

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

a)	für ein Urnenreihengrab	150,00 €
b)	für die Beisetzung der 2. Urne	100,00€
c)	für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	100,00€
d)	Urnenreihengrab im Rasengrabfeld	300,00€

(3) Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	300,00 €
b)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	600,00€
c)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Rasengrabfeld	1200,00 €
d)	Urnenreihengrab	300,00€
e)	für die Beisetzung der 2. Urne	200,00€
f)	für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	200,00€
g)	Urnenreihengrab im Rasengrabfeld	600,00€

Artikel II

Der § 5 Punkt B. Bestattungsgebühren erhält folgende neue Tarife:

(4) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben

a) bei der Bestattung einer verstorbenen Person ab dem 5. Lebensjahr		
aa) in einem Reihengrab	neu 528,00 €	bisher 367,00 €
bb) in einem Wahlgrab	528,00€	367,00 €
b) bei der Bestattung einer verstorbenen Person unter 5 Jahren	178,00€	128,00€
(5) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:		
a) in einem Urnenreihengrab/Erdreihengrab	113,00€	76,00€
b) in einem Urnenwahlgrab/Erdwahlgrab	113,00€	76,00€
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage	113,00€	76,00€
d) in einer Baumgrabanlage	113,00€	76,00€

(1) Bei Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Umbettung eines Sarges	1287,00€	948,00€
b)	Umbettung einer Urne	249,00€	98,00€
c)	Ausbettung eines Sarges	759,00 €	599,00€
d)	Ausbettung einer Urne	136,00 €	79,00€

Artikel III

Der § 5 Punkt C. wird um den Abs. 4 ergänzt:

- (4) Trauerhalle Kallmerode
 - a) für die Benutzung der Trauerhalle

75,00 €

Artikel IV

Der § 5 Punkt E. Grabräumung wird erweitert um Punkt (6) und (7).

(6) Für den Friedhof Kallmerode gelten für die Grabräumung folgende Gebühren:

a) für die Räumung von Doppelgräbern	350,00 €
b) für die Räumung von Reihengräbern	250,00 €
c) für die Räumung von Kinder- und Urnenreihengräbern	150,00 €
d) für die Räumung von Urnenrasen- und Erdrasengräbern	100,00€

(7) Für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes auf dem Friedhof Kallmerode werden folgende Gebühren erhoben:

a) für noch vorhandene Reihengräber	50,00€
b) für noch vorhandene Doppelgräber	50,00 €
c) für noch vorhandene Kindergräber	10,00 €
d) für noch vorhandene Urnengräber	10,00 €

Artikel VII

Die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kallmerode einschließlich der 1. und 2. Änderung tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 16.12.2020

Marko Grosa

Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschluss vom 07.12.2020, Beschluss-Nr. 266/2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 16.12.2020

Marko Grosa Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

- 1. Die 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 29/2020 vom 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2020

Marko Grosa Bürgermeister